

Datenblatt für KWKG-Anlagen

zur kaufmännischen Abwicklung der KWKG-Förderung

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Name / Firma _____

Ansprechpartner (Name, Vorname) _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Mobil _____ E-Mail _____

1.2 Rechnungsanschrift (sofern von Punkt 1.1 abweichend)

Name / Firma _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

1.3 Bankverbindung

Kontoinhaber _____

IBAN _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

1.4 Erklärung zur Umsatzsteuer

- Ich / Wir erkläre(n), dass ich/wir als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz unterliege(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz verzichte(n).

Steuernummer bzw. **Umsatzsteueridentifizierungsnummer** (nur wenn zugeteilt):

- Ich / Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht dem Umsatzsteuergesetz unterliege(n) bzw. ich/wir Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz bin/sind. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall nicht abgerechnet.

Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir jede Änderung meiner / unserer Umsatzsteuerpflicht unverzüglich der Stadtwerke Tübingen GmbH mitteilen werde(n).

2. Angaben zur KWKG-Anlage

2.1 Inbetriebnahmezeitpunkt der KWKG-Anlage

- Neuanlage, die erstmalig in Betrieb genommen wurde
am: _____
- Anlagenerweiterung (§ 2 Nr. 14 KWKG), die erstmalig in Betrieb genommen wurde
am: _____

2.2 Standort der KWKG-Anlage

Straße / Hausnummer oder Gemarkung _____

PLZ / Ort _____

Flur _____

Flurstück _____

2.3 Daten der Einzelanlage

- a) Erzeugungsleistung (Nennleistung) Neuanlage: _____ [kW_{el}]
- b) Erzeugungsleistung (Nennleistung) der Erweiterung einer Anlage: _____ [kW_{el}]
Die Gesamterzeugungsleistung (Nennleistung) erhöht sich somit auf _____ [kW_{el}].

2.4 Angaben zum technischen Anschluss

- Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, seinen gesamten in der KWKG-Anlage erzeugten Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einzuspeisen (**Volleinspeisung**).
- Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gemäß § 4 Abs. 2 KWKG.
- Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, den gesamten in der KWKG-Anlage erzeugten Strom zur Eigenversorgung und/oder zur Lieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netznutzung zu verwenden (**Voll-Arealverbrauch**).
- Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, einen Anteil des in der KWKG-Anlage erzeugten Stroms vorrangig zur Eigenversorgung, zur Lieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netznutzung und/oder zur Lieferung und zum Verbrauch an Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude zu verwenden und nur den nicht benötigten Strom in das Netz für die Allgemeine Versorgung einzuspeisen (**Überschusseinspeisung**).

Die Einspeisung in das Netz der swt erfolgt auf folgender Spannungsebene:

- Niederspannung
- Mittelspannung (kundeneigene Trafostation)

3. Angaben zur Messung

3.1 Messentgelte

Für die Vorhaltung der Messeinrichtung durch die swt gelten die im Internet (www.swtue.de) veröffentlichten Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

3.2 Angaben zum Messstellenbetreiber (§ 14 KWKG)

- Messstellenbetrieb erfolgt durch Anlagenbetreiber
- Messstellenbetrieb erfolgt durch Netzbetreiber, bzw. grundzuständigen Messstellenbetreiber
- Messstellenbetrieb erfolgt durch gesonderten Messstellenbetreiber nach § 5 Abs. 1 MsbG

Name: _____

Anschrift: _____

4. Erstmalige Wahl der KWKG-Vermarktungsart (§ 4 KWKG)

Die KWKG-Anlage wird ab Inbetriebnahme wie folgt vermarktet werden:

- Verpflichtende Direktvermarktung (§ 4 Abs. 1 KWKG)**
 - KWKG-Anlage mit einer Leistung von mehr als 100 kW
- Selbstverbrauch (§ 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 KWKG)**
 - KWKG-Anlage mit einer Leistung von mehr als 100 kW (§ 4 Abs. 1 KWKG)
 - KWKG-Anlage mit einer Leistung von bis 100 kW (§ 4 Abs. 2 KWKG)
- Kaufmännische Abnahme durch Netzbetreiber (§ 4 Abs. 2 KWKG)**
 - KWKG-Anlage mit einer Leistung von bis 100 kW
- Freiwillige Direktvermarktung (§ 4 Abs. 2 KWKG)**
 - KWKG-Anlage mit einer Leistung von bis 100 kW

Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 2 kW (§ 9 KWKG) soll der Zuschlag wie folgt gezahlt werden:

- Jährliche Auszahlung des KWK-Zuschlags gemäß § 7 KWKG
- Vorab pauschale Auszahlung in Höhe von 4 Cent je Kilowattstunde für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden (entspricht 2.400 €).

5. Förderboni als Ergänzung zur Grundförderung

Die KWKG-Anlage soll ergänzend zur Grundförderung nach § 7 KWKG folgende Förderboni erhalten:

- Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a KWKG)**
- Bonus für elektrische Wärmeerzeuger (§ 7b KWKG)**
- Kohleersatzbonus (§ 7c KWKG)**
- Südbonus (§ 7d KWKG)**

Anlagenbetreiber, die beabsichtigen, einen Bonus nach den §§ 7b bis 7d in Anspruch zu nehmen, sind verpflichtet, dem für die Auszahlung zuständigen Netzbetreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des zu gewährenden Bonus mitzuteilen. Diese Mitteilung muss spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorausgehenden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgerecht, werden die Boni nach den §§ 7b bis 7d erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist. (§ 7e KWKG)

6. Hinweis zur Abnahmepflicht

Die Abnahmepflicht der swt ruht, neben den Ausnahmen von der Abnahmepflicht gemäß § 3 Abs. 1 KWKG i V. m. §§ 11 und 14 EEG, auch, wenn die swt oder ein vorgelagerter Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten muss, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umständen erforderlich ist, deren Beseitigung dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird die swt in Bezug auf ihr Netz unverzüglich beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Betreiber hieraus Ansprüche gegen die swt entstehen. Um geplante Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Stromnetz der swt durchführen zu können, kann es ebenfalls vorkommen, dass die Einspeisung durch die swt unterbrochen werden muss. Hierzu bedarf es der vorherigen Absprache mit dem Betreiber. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

7. Schlussbestimmungen

Sollten Angaben unrichtig sein oder werden, kann dies deshalb zur Rückforderung von Abschlags-, KWK-Zuschlags- oder Umsatzsteuerzahlungen führen. Vorsätzlich falsche Angaben können strafrechtlich relevante Tatbestände verwirklichen und werden ggfs. zur Anzeige gebracht.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber, ggf. Firmenstempel